AOK-Patientenpass

Der HAUSARZT ist nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 lit. i) des Vertrages zur Befüllung eines elektronischen oder papiergebundenen AOK-Patientenpasses auf Wunsch und bei Einverständnis des HZV-Versicherten und soweit die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen verpflichtet.

Abschnitt I: ELEKTRONISCHER AOK-PATIENTENPASS

I. Elektronischer Patientenpass

- (1) Die AOK bietet HZV-Versicherten auf freiwilliger Basis im Rahmen eines Forschungsvorhabens die Nutzung eines persönlichen elektronischen Patientenpasses an.
- (2) Die AOK Baden-Württemberg informiert die HZV-Versicherten über die Nutzungsmöglichkeit eines elektronischen Patientenpasses in der HZV. Der HAUSARZT informiert den HZV-Versicherten über die Vorteile eines elektronischen Patientenpasses.
- (3) Für einen HZV-Versicherten, der einen elektronischen Patientenpass führt, ist der von ihm gewählte HAUSARZT auf Wunsch des HZV-Versicherten verpflichtet, medizinisch wesentliche Befunde und Berichte sowie weitere relevante Informationen elektronisch in den Patientenpass einzustellen, soweit dies technisch möglich ist.
- (4) Sofern HZV-Versicherte von ihrem bisherigen Arzt oder gewählten HAUSARZT bereits einen papiergebundenen Patientenpass erhalten haben, kann dieser vom HAUSARZT weitergeführt werden. Die Anlage eines elektronischen Patientenpasses soll angestrebt werden.

Abschnitt II: FUNKTIONALITÄTEN DES AOK-PATIENTENPASSES

I. Funktionalitäten des AOK-Patientenpasses sind insbesondere:

- Basisnotfalldatensatz (nach Einführung der elektronischen Gesundheitskarte: Gematik-Notfalldatensatz);
- Dokumentenverwaltung;
- Dokumentation von Medikamenten mit der Möglichkeit der Prüfung auf Wechselwirkungen;
- Dokumentation von Diagnosen;
- Dokumentation von Messwerten;
- Dokumentation von Gesundheitsrisiken;
- Dokumentation von Allergien und Unverträglichkeiten;
- Dokumentation von Impfungen;

- Dokumentation der Familienanamnese:
- Dokumentation der Arztbesuche und Aufenthalte in medizinischen Einrichtungen;
- Kalenderfunktion;
- Möglicher Austausch zwischen Praxissoftware und AOK-Patientenpass.

II. Zugriff

Nur der jeweilige HZV-Versicherte hat uneingeschränkten Zugang zu den im elektronischen AOK-Patientenpass hinterlegten Daten, d.h. Eintragungen des HZV-Versicherten können durch Dritte nicht überschrieben werden. Weder die AOK Baden-Württemberg, noch HÄVG/MEDIVERBUND, noch der Anbieter des AOK-Patientenpasses haben Zugriff auf die im AOK-Patientenpass abgelegten Daten.

HZV-Versicherte können Ärzten verschiedene Berechtigungen (Schreib- und Leserechte) erteilen, so dass auch diese Einblick in die Daten des elektronischen AOK-Patientenpasses haben und selbst Eintragungen vornehmen können. Eintragungen von HAUSÄRZTEN einerseits und Patienten bzw. sonstigen von den Patienten zum Zugriff berechtigten Personen (z.B. Angehörige) andererseits werden unterschiedlich gekennzeichnet.

Abschnitt III: TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung eines AOK-Patientenpasses werden in der **Anlage 3** beschrieben. Für das Befüllen des elektronischen AOK-Patientenpasses ist ein ISDN-Anschluss in der Arztpraxis Mindestvoraussetzung.

Abschnitt IV: DATENSCHUTZ

Zur Nutzung des AOK-Patientenpasses wird zwischen dem Anbieter des AOK-Patientenpasses und dem HZV-Versicherten, der den AOK-Patientenpass nutzen will, eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Hierin werden die Belange des Datenschutzes geregelt.